

HAUSORDNUNG DES AQUAPARKS

AQUAPARK

Istralandia

NAJZABAVNIJA VODA U ISTRI

DAS AUFREGENDSTE WASSER IN ISTRIEN

(HAUS-UND BADEORDNUNG)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Hausordnung des Aquaparks „Istralandia“ (weiter im Text: "Hausordnung“) dient dem Schutz der Aquaparkbesucher und der Erhaltung der Ordnung, Sauberkeit und der allgemeinen Sicherheit im gesamten Aquapark.

Artikel 2

Als "Besucher“ im Sinne dieser Hausordnung werden Erwachsene und Kinder jeglichen Alters verstanden.

Artikel 3

Unter dem Begriff „Aquapark“ versteht man den Innen- und Außenbereich des Aquaparks als auch die Zugangs- und Parkplätze.

Artikel 4

Unser primäres Anliegen ist die Sicherheit der Aquaparkbesucher. Jeder Besucher ist verpflichtet beim Eintritt in den Aquapark, sich mit dieser Hausordnung bekannt zu machen (HAUSORDNUNG) als auch alle darin enthaltenen Anweisungen zu beachten.

Artikel 5

Mit dem Kauf der Eintrittskarte und dem Eintritt in den Aquapark akzeptiert der Besucher die Hausordnung als auch alle darin enthaltenen Anweisungen des Aquaparks und bestätigt dass er die Hausordnung gelesen und vollständig verstanden hat.

Artikel 6

Der Besucher verpflichtet sich, sich alle Anweisungen auf den Anzeigentafeln im Innen- und Außenbereich des Aquaparks zu befolgen.

Artikel 7

Mit dem Kauf der Eintrittskarte für den Aquapark bestätigt der Besucher, dass er den Aquapark ausschließlich auf eigenes Risiko und Verantwortung nutzt und dass er über die Folgen der Verletzung der Bestimmungen der Hausordnung unterrichtet ist.

Artikel 8

Der Besucher kann sein Fahrzeug auf dem dafür vorgesehenen Bereich auf eigenes Risiko abstellen. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften nicht für Fahrzeugdiebstahl, eventuelle Beschädigungen auf dem Fahrzeug des Besuchers oder für die Gegenstände in den Fahrzeugen.

Artikel 9

Erwachsene in Begleitung von Kindern und Minderjährigen sind verpflichtet diese über die Hausordnung zu unterrichten und tragen die Verantwortung für sie.

Artikel 10

Der Besucher muss alle Handlungen die, die Bequemlichkeit oder die Sicherheit anderer Besucher gefährden oder die Erfüllung der Arbeitspflichten des Aquaparkpersonals hindern, meiden.

Artikel 11

Diese Hausordnung ist am Eingang in den Aquapark ausgehängt und jedem Besucher auf Kroatisch aber auch in anderen Sprachen (Englisch, Italienisch, Deutsch, Slowenisch) zugänglich.

Artikel 12

Alle aktuellen Anweisungen und Benachrichtigungen des Aquaparks haben Vorrang vor den allgemeinen Anweisungen.

Artikel 13

Der Besucher ist verpflichtet, sich an die Anweisungen und Instruktionen des Aquaparkpersonals zu halten. Sollte der Besucher auch nach einer Mahnung die Bestimmungen dieser Hausordnung nicht beachten oder die Anweisungen und Instruktionen des Aquaparkpersonals nicht befolgen, kann ohne die Rückerstattung des Geldes für die Eintrittskarte, aus dem Aquapark entfernt werden. In jedem Fall ist das Aquaparkpersonal befugt Hilfe von Sicherheitskräften und/oder Polizei zu fordern.

Artikel 14

In Bezug auf den Aquaparkbesucher ist eine befugte Person, jede Person aus dem Personal des Aquapark die eine sichtbare Identifikation trägt oder sich als diese ausweist.

Artikel 15

Die Leitung des Aquaparks empfiehlt keine Wertsachen oder größere Geldmengen in den Aquapark mitzunehmen. Sollte der Besucher sich dennoch dazu entscheiden, bietet die Leitung des Aquaparks die Nutzung der Schränke (Wertsachentresors) an, aber ohne die Pflicht diese Gegenstände aufzubewahren noch Schadensersatz im Fall von Diebstahl zu leisten. Die Aquaparkleitung haftet nicht für Diebstahl oder Verschwinden von Gegenständen auf dem Gebiet des Aquaparks.

Die Besucher tragen volle Verantwortung für das Abschließen der Schränke, in welchen sie persönliche Gegenstände und Bekleidung aufbewahren.

Schränke die am Ende der Öffnungszeiten des Aquaparks verschlossen bleiben, werden vom Wachpersonal geöffnet und deren Inhalt wird als verlassenes Vermögen behandelt.

Das Öffnen des Schrankes findet in Anwesenheit von drei, vom Aquapark befugten, Personen statt, der Inhalt des Schrankes wird fotografiert und ein Protokoll über die aufgefundenen Gegenstände erstellt. Die Leitung verpflichtet sich die vorgefundenen Gegenstände, beschrieben im Absatz zwei und drei dieses Artikels, für sieben Tage aufzubewahren. Danach werden die Gegenstände als verlassenes Vermögen behandelt und gehen ins Eigentum des Aquaparks über und der Aquapark kann über diese frei verfügen (Obligationsgesetz Art. 737 bis 743).

II ÖFFNUNGSZEITEN UND EINLASS IN DEN AQUAPARK:

Artikel 16

Die Öffnungszeiten des Aquaparks sind von 10:00 bis 19:00 Uhr an Arbeitstagen, Wochenenden und Feiertagen.

Eintritt in den Aquapark ist nur mit einer Eintrittskarte zu den Öffnungszeiten zulässig. Die Eintrittskarte gilt für einen Tag und ermöglicht einen Eintritt in den Aquapark.

Artikel 17

Eintrittskartenkauf und Einlass in den Aquapark sind spätestens 1 (eine) vor Schließung des Aquaparks möglich.

Artikel 18

Kinder unter 14 Jahren oder mit einer Körperhöhe von weniger als 100 cm dürfen nur in Begleitung der Eltern oder Personen über 18 Jahren den Aquapark betreten.

Artikel 19

Sollte die Besucherzahl die Kapazitäten des Aquaparks übersteigen, kann die Leitung des Aquaparks den Einlass der Besucher vorübergehend einstellen.

Artikel 20

Für kommerzielle Foto- und Videoaufnahmen, Presse oder öffentliche Medien ist eine Genehmigung der Aquaparkleitung notwendig.

III AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS

Artikel 21

In Anbetracht der Erhaltung der Sicherheit der Aquaparkbesucher, kann das befugte Aquaparkpersonal folgenden Personengruppen den Zutritt verwehren:

- a) Personen die an ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden), Personen mit offenen Wunden, eventuell Hauptproblemen (z.B. Hautschuppung, Hautausschläge, Parasiten) oder Personen mit Erkrankungen die, die Gesundheit der übrigen Besucher gefährden können, wie z.B.: Personen mit Fieber, Husten, Augenentzündung (Konjunktivitis), Personen mit ansteckenden Krankheiten oder anstoßerregenden Krankheiten, Keimträger für Darm- oder sonstige Erkrankungen, Personen mit Verbänden am Körper, aber auch Personen mit schmutziger und unhygienischer Kleidung.
- b) Personen die beabsichtigen den Besuch des Aquaparks zu kommerziellen Zwecken, ohne die schriftliche Genehmigung der Aquaparkleitung, zu nutzen.
- c) Personen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln.
- d) Die Aquaparkleitung kann ungewünschten Personen, d.h. Personen die bei vorherigen Besuchen die Bestimmungen der Hausordnung verletzt haben, den Zutritt zum Aquapark verweigern.

Artikel 22

Eintritt mit Hund ist nur nach verbindlicher Anmeldung bei der Aquaparkleitung möglich. Hunde werden, nach Zustimmung des Besitzers in gesondert gesicherten Räumen, Hundeboxen untergebracht. Die Boxen können nur bis zum vollständigen Belegung genutzt werden und deren Anzahl ist begrenzt.

Artikel 23

Personen die wegen einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbständig zu bewegen, an- oder ausziehen, zu duschen oder durch die Hygienebarriere für Fußdesinfektion selbständig zu gehen, dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person den Aquapark betreten.

Artikel 24

Schwangeren, Personen mit Herzproblemen als auch Personen mit Rücken- und Halsproblemen ist die Nutzung der Schwimmbecken und der Rutschen sowie anderer Attraktionen des Aquaparks nicht zu empfehlen, die Benutzung dieser Inhalte erfolgt dann auf eigene Verantwortung.

Artikel 25

Die Aquaparkleitung und deren Beschäftigte sind befugt auch anderen Personen den Zutritt zum Aquapark zu verweigern, wenn diese mit ihrem Verhalten die anderen Aquaparkbesucher belästigen und die Arbeit des Aquaparkpersonals stören.

IV WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DER SCHWIMMBECKEN

Artikel 26

Der Besucher ist verpflichtet vor dem Eintreten in das Schwimmbecken die Dusche zu nutzen (verbindliches Duschen) und durch die Hygienebarriere zu laufen (Fußdesinfektion).

Artikel 27

Der Besucher muss bei der Nutzung des Schwimmbeckens saubere Schwimmsachen anziehen. Baden ohne Schwimmsachen ist nicht zulässig (z.B. Topless, in Unterwäsche, usw.). Kinder unter 3 Jahren dürfen das Schwimmbecken nur mit wasserundurchlässigen Windeln nutzen.

Artikel 28

Die Besucher können sich nur in dafür vorgesehenen Innen-und Außenumkleidekabinen umziehen.

Artikel 29

In den Schwimmbeckenbereich dürfen keine elektrischen Geräte oder Glasverpackungen oder jegliche andere Glasgegenstände (z.B. Gläser und Flaschen) mitgenommen werden.

Artikel 30

Nichtschwimmer dürfen sich nur in dafür vorgesehenen Becken (oder Schwimmbeckenbereichen) und ausschließlich auf eigene Verantwortung und in Begleitung von Erwachsenen, aufhalten.

Das Wellenbad (Wavepool) ist nur für Schwimmer bestimmt. Nichtschwimmern ist der Zugang zum Wellenbad untersagt.

Artikel 31

Der Besucher muss auf die Sauberkeit achten, er darf mit seinen Handlungen oder Benehmen die anderen Besucher nicht stören, keinen übermäßigen Lärm machen, auf die eigene und die Sicherheit seiner Begleiter achten, und dafür sorgen dass diese auf nassen und rutschigen Oberflächen nicht rennen.

Artikel 32

Die Aquaparkleitung behält sich vor im Fall von Schlechtwetter wie: Regen, Sturm, starken Winde, Dunkelheit, Nebel, geminderter Sicht und aus technischen Gründen die Öffnungszeiten des Aquaparks, bzw. die Öffnung und Schließung des Aquaparks aus sicherheitstechnischen Gründen einzuschränken. Die Leitung ist nicht verpflichtet beim Eintreten der o.a. Zustände den Eintrittspreis zu erstatten oder irgendwelche andere Vergütung zu leisten.

Artikel 33

Im Bereichs des Aquaparks ist es untersagt sich gegenseitig unterzutauchen, andere Besucher ins Wasser zu schubsen, vom Beckenrand zu springen als auch jeglicher sonstiger physischer Kontakt zwischen zwei oder mehreren Besuchern des Aquaparks. Die Haftung für jegliche Verletzungen und/oder durch das Untertauchen, Schubsen, Springen oder anderen physischen Kontakt zwischen zwei oder mehreren Personen entstandenen Schaden, tragen ausschließlich die beteiligten Person.

Artikel 34

Die Leitung des Aquaparks haftet nicht für Verletzungen der Besucher, die durch Eigenverschulden oder Missachtung dieser Hausordnung entstehen.

Artikel 35

Jeder Besucher ist verpflichtet, jeden Schaden oder Verlust den auf der Einrichtung des Aquaparks als auch auf dem Vermögen anderer Besucher verursacht hat, zu ersetzen.

Artikel 36

Im Fall der Missachtung der Warnhinweise und Einschränkungen, die auf eine bestimmte Art und Weise die Nutzung der Attraktionen im Aquapark einschränken, übernimmt der Besucher die Verantwortung für jegliche Verletzungen oder Schäden die aus dieser Missachtung entstehen.

Artikel 37

Der Besucher ist verpflichtet, die Rutschen und andere Attraktionen 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen, damit das Instandhaltungspersonal genügend Zeit hat, die Vorbereitungen für den nächsten Arbeitstag zu treffen.

Artikel 38

Die Aquaparkleitung behält sich das Recht vor, aufgrund der eigenen Einschätzung, vorübergehend einzelne Rutschen oder Attraktionen zu sperren, bzw. nur einzelne Rutschen und Attraktionen in Betrieb zu halten.

V INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DER RUTSCHEN UND ANDERER ATTRAKTIONEN

Artikel 39

Alle Rutschen und Attraktionen zu welchen der Besucher Zugang hat, nutzt er auf eigene Verantwortung und Risiko.

Für die Nutzung von mitgebrachten Sport- und Spielgeräten muss man eine Genehmigung des zuständigen Personals einholen.

Artikel 40

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich an die Anweisungen bezüglich der Nutzung der Rutschen und sonstige Warnhinweise die im Aquapark aushängen, als auch an die Anweisungen des Aquaparkpersonals in Bezug auf die Nutzung der Rutschen und sonstiger Geräte und Einrichtungen im Aquapark, zu halten.

Artikel 41

Der Besucher verpflichtet sich die vorgesehenen Ein- und Durchgänge zu den Rutschen zu nutzen.

Die Aufnahme bzw. die Kapazität der Attraktionen im Aquapark ist zur Sicherheit der Besucher, nach Herstelleranweisung beschränkt. Die Aquaparkleitung garantiert nicht die uneingeschränkte Nutzung aller Attraktionen im Aquapark ohne Wartezeiten.

Artikel 42

Es ist gestattet nur einzeln die Rutschen zu benutzen und zwar erst nach dem Signal des Sicherheitspersonals des Aquaparks.

Artikel 43

Die Rutschen benutzt man auf dem Rücken liegend, die Beine überkreuzt und mit den Armen auf der Brust. Während des Rutschvorgangs ist es ausdrücklich verboten den Kopf zu Seite zu drehen, Aufstehen oder die Sitzposition einzunehmen. Der Besucher hat nach dem Rutschen den Rutschenbereich des Schwimmbeckens zu verlassen, damit ein Zusammenstoß mit anderen Besuchern, die die Rutsche nutzen, vermieden wird.

Artikel 44

Erwachsenen ist es untersagt beim Rutschen Kinder auf dem Schoß zu halten.

Die Leitung des Aquaparks haftet nicht für Verletzungen der Besucher, die durch Eigenverschulden oder Missachtung dieser Hausordnung entstehen. Alle Rutschen und Attraktionen zu welchen der Besucher Zugang hat, nutzt er auf eigene Verantwortung und Risiko. An den Wasserattraktionen ist eine erhöhte Vorsicht notwendig.

Artikel 45

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich an die Anweisungen für Rutschen und andere Mitteilungen und Warnungen, die im Aquapark aushängen, zu halten. Im Fall der Missachtung der Warnhinweisen und Einschränkungen, die auf eine bestimmte Art und Weise die Nutzung der Attraktionen im Aquapark einschränken, übernimmt der Besucher die Verantwortung für jegliche Verletzungen oder Schäden, die aus dieser Missachtung entstehen. Personen unter Alkoholeinfluss benutzen die Aquaparkeinrichtungen auf eigene Verantwortung und Risiko. Die Aquaparkleitung übernimmt keine Verantwortung für Verletzungen verursacht durch Alkoholmissbrauch.

Artikel 46

Das maximale Körpergewicht für die Nutzung der Rutschen beträgt 150 kg. Nutzung der Einrichtungen und Rutschen durch Kinder sind auf Informations- und Warntafeln an jeder einzelnen Attraktion und Rutsche angeführt und diese muss man strengstens beachten. Brillenträger müssen ihre Brillen mit Gummiband festbinden, damit diese nicht kaputt gehen.

Artikel 47

Um das Verletzungsrisiko beim Rutschen so gering wie möglich zu halten, ist es beim Rutschen untersagt, irgendwelche metallischen, hölzernen, Glas- oder Plastikgegenstände und ähnl. zu tragen. Der Besucher ist verpflichtet jeden so an der Rutsche entstandenen Schaden zu ersetzen. Schwimmanzüge mit Reißverschlüssen, Nieten, Verschlüssen oder Gurten sind nicht gestattet.

Artikel 48

Einzelne Bereiche des Aquaparks befinden sich unter Kameraüberwachung um das eigene Vermögen zu schützen und kriminelle Aktivitäten zu hindern. Videoaufnahmen werden von befugten Personen verfolgt und werden nur befugten Personen und der Polizei zu Einsicht gegeben.

VI VERBOTE AN DIE SICH ALLE BESUCHER HALTEN MÜSSEN

Artikel 49

Im Aquapark ist es ausdrücklich verboten:

- a) alkoholische Getränke mitzunehmen. Das Personal des Aquaparks ist befugt von den Besuchern beim Einlass in den Aquapark Einsicht in den Inhalt der Taschen und Rucksäcke zu fordern.
- b) unberechtigterweise Hilfe vom Personal des Aquaparks zu fordern, weil damit Hilfe Besuchern die sich wirklich brauchen könnten, nicht erteilt werden kann.
- c) für Besucher unzugängliche Bereiche, Umkleide- und Duschkabinen des anderen Geschlechts als auch Teile des Aquaparks für welche Zutrittsverbot aus sicherheitstechnischen Gründen besteht, zu betreten.
- d) vom Beckenrand oder im Schwimmbecken zu springen, auf den Wegen zu rennen, auf diese oder von diesen auf andere risikoreiche Bereiche zu springen.
- e) Tauchen im Schwimmbecken, wenn dies nicht unter der Aufsicht der Bademeister oder als Teil von organisierten Kursen unter Kontrolle von befugten Tauchlehrern, stattfindet.
- f) Gegenstände die für Schwimmen und Baden nicht vorgesehen sind, mitzunehmen; es ist verboten Schwimmflossen und Tauchausrüstung mitzunehmen, ausgenommen im Fall wenn die Aquaparkleitung anders entscheidet.
- g) Es ist verboten großen Krach zu machen (unabhängig davon ob es sich hierbei um Spiellärm handelt oder nicht), Pfeifen, unnötigen Lärm verursachen, Rennen (Verletzungsgefahr durch Ausrutschen), sich gegenseitig untertauchen und andere Besucher, Bademeister und anderes Personal des Aquaparks physisch zu belästigen oder die Sicherheit anderer Besucher auf jegliche Weise zu gefährden.
- h) Es ist nicht gestattet auf den Boden oder ins Wasser zu spucken, ins Schwimmbecken zu urinieren, Abfälle liegen zu lassen oder den Bereich des Aquaparks zu verunreinigen.
- i) Zigaretten- und Pfeifenrauchen im Gastronomiebereich des Eingangsgebäudes und in allen geschlossenen Räumlichkeiten des Aquaparks ist verboten.

- j) Es ist verboten, unbefugt die Lebensrettungsausrüstung und Gegenstände der Ersten Hilfe, Feuerlöschgeräte und andere Ausrüstung für außerordentliche Situationen zu nutzen.
- k) eigenmächtig die Ausrüstung, Stühle, Liegestühle und andere Gegenstände des Aquaparks zu bewegen.
- l) scharfe und Glasgegenstände sowie andere Glasgegenstände, die zerbrechen und den Besucher verletzen können, zu tragen.
- m) Essen und Getränke in Schwimmbeckenbereiche oder auf andere dafür nicht vorgesehene Flächen mitzunehmen. Im Fall von Verletzung dieser Bestimmung ist die Aquaparkleitung befugt den Besucher aus dem Aquapark, ohne Anrecht auf Eintrittspreisrückerstattung, zu entfernen.
- n) Video- oder Fotoaufnahmen von Besuchern, anderen Personen oder Gruppen ohne Ihre und die Zustimmung der Aquaparkleitung zu machen.
- o) Besuchern die an sich Ringe, Armbanduhren, Halsbänder, Halsketten, Brillen, usw. tragen ist es aus Sicherheitsgründen verboten alle Rutschen (einschließlich der Gummireifenfahrten – WaterTubing) zu nutzen.
- p) eigene alkoholische Getränke und Glasflaschen mitzunehmen.
- r) Tragen und Nutzung von Waffen jeglicher Art.
- s) Nutzung von Musikinstrumenten, Audiotechnik oder TV.
- t) Gegenstände oder im Aquapark aufgestellte Warn- und Sicherheitseichen zu ändern, zu bewegen oder zu entfernen oder irgendwelche Verunreinigung oder Schaden zu verursachen.
- u) im Badebereich sich ordnungs- und vorschriftswidrig zu verhalten.
- v) Hygienemittel in den Schwimmbecken des Aquaparks zu nutzen.
- z) Nutzung von Pfeifen oder ähnlichen Geräten für Tonsignalwiedergabe kann die Arbeit der Bademeister und anderer Fachpersonen im Aquapark stören.

VII HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Artikel 53

Mit dem Erlass dieser Hausordnung (Benimmregeln) hat die Leitung des Aquaparks es dem Besucher ermöglicht, sich innerhalb des Aquaparks sicher zu fühlen.

Artikel 54

Im Fall von jeglichen Verletzungen und/oder Schäden durch Verletzung jeglicher Bestimmungen dieser Hausordnung übernimmt die Leitung des Aquaparks keine Haftung.

Artikel 55

Diese Hausordnung tritt in Kraft am Tag ihres Erlasses.

Brtonigla, den 01.05.2014

Aqua park d.o.o.
Branko Kovačić, Geschäftsführer